

Satzung

des Evangelischen Landesverbandes –
Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1. Der Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit dem Sitz in Stuttgart will als Fachverband des Diakonischen Werkes in evangelischer Verantwortung für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, vor allem im Vorschulalter, Sorge tragen. Dies geschieht, indem er Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, welche sich mit außerschulischer Erziehung innerhalb Württembergs befassen und auf evangelischer Grundlage arbeiten, zusammenschließt, einheitlich vertritt und die gemeinsamen Anliegen in pädagogischer, fachpolitischer, religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht wahrtr.
2. Der Verband ist Mitglied der Bundesvereinigung Evang. Tageseinrichtungen für Kinder e.V. und des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Württemberg e.V. in Stuttgart.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen. Er führt nach der Eintragung den Zusatz »e.V.«.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind vor allem:

- a) Sorge für eine fachlich gute Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder unter Wahrung des evangelischen Charakters der angeschlossenen Einrichtungen durch fachliche

- Unterstützung und Beteiligung an der Fachaufsicht,
- b) Interessenvertretung der Mitglieder und ihrer Tageseinrichtungen auf Landes- und Bundesebene und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Stellen,
 - d) fachliche Informationen der angeschlossenen Träger und Einrichtungen durch regelmäßige schriftliche Informationen, Arbeitshilfen, überregionale und regionale Veranstaltungen.
 - e) Beratung der Träger und Einrichtungen in allen pädagogischen, planerischen und organisatorischen Fragen des Betriebs von Tageseinrichtungen.
 - f) fachliche Unterstützung und Qualifizierung der Fachberatungsstellen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg entsprechend der einschlägigen Verordnungen des Oberkirchenrates,
 - g) Förderung einer guten Ausbildung der Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. durch Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten),
 - h) Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. regionale und überregionale Fortbildungskurse, Studiantentage).

§ 4 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.
2. Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Verbandes sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen darum einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen einer evang. Landeskirche oder einer Freikirche evangelischen Bekenntnisses angehören.
3. Die Rechtsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen richten sich nach den in der Evang. Landeskirche in Württemberg und im Diakonischen Werk Württemberg beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen.

§ 5 Finanzierung

Dem Verband stehen für die Durchführung seiner Arbeit folgende Einkünfte zur Verfügung:

- a) Mitgliedsbeiträge (§ 10, e),
- b) Zuschüsse der Landeskirche und öffentlicher Stellen,
- c) Einkünfte aus Veranstaltungen des Verbandes.
- d) Einkünfte aus dem Zweckbetrieb
- e) Sammlungen, Opfer und Spenden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können Träger von Tageseinrichtungen für Kinder innerhalb des Gebietes der Evang. Landeskirche in Württemberg sein, und zwar kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften des privaten Rechts u. a., sofern sie im Sinne des § 1 arbeiten. Vereine, Stiftungen und Gesellschaften des privaten Rechts müssen in ihren jeweils zuständigen Gremien die Mitgliedschaft im Verband beschließen und gemeinnützig sein.
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten; dabei sind die anzuschließenden Einrichtungen im einzelnen aufzuführen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung trifft der Ausschuss die Entscheidung über die Anträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Vereine, Stiftungen und Gesellschaften des privaten Rechts können gleichzeitig mit der Mitgliedschaft im Verband Mitglieder des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e.V. in Stuttgart sein (Satzung DWW § 3 Abs. 1, Nr. 3)), wenn sie diese Mitgliedschaft beantragen, in ihrer Satzung festlegen, gemeinnützig sind und die Zustimmung des Diakonischen Werkes vorliegt. Der Antrag auf diese Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk ist beim Verband entsprechend § 7 Ziff. 2. zu stellen. Der Verband beschließt diese Mitgliedschaft nach § 7 Ziff. 2. bei Zustimmung des Diakonischen Werkes.
4. Mitglieder, die gleichzeitig mit der Mitgliedschaft im Verband die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk erwerben, haben folgende besondere Pflichten:
 - a) In ihren Satzungen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk festzulegen,

- b) die Berufung und das Ausscheiden des Leiters und der Leiterin dem Verband mitzuteilen,
 - c) einen Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan zu erstellen und die Rechnungs- und Wirtschaftsführung durch das Diakonische Werk prüfen zu lassen oder, wo die Prüfung durch einen vom Diakonischen Werk anerkannten Prüfer/in erfolgt, die Jahresabschlüsse mit den Prüfungsberichten dem Diakonischen Werk zur Einsichtnahme vorzulegen,
 - d) dem Verband alle notwendigen Auskünfte über ihre Arbeit und Planung zu geben, und mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit den im Diakonischen Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen übereinstimmt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres (§ 6),
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen (§ 10, g)). Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung, (§§ 9 und 10)
- b) der Ausschuss, (§§ 11 und 12)
- c) der Vorstand. (§§ 13 und 14)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand die Mitglieder schriftlich mindestens einen Monat vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit Erläuterungen einzuladen hat. Gehen Anträge von Mitgliedern ein, so ist mindestens eine Woche vorher die endgültige Tagesordnung mit ergänzenden Erläuterungen zuzustellen.
2. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der/die Vorsitzende und ein Mitglied des Ausschusses unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
Beschlüsse werden abgesehen von den unter § 7, 5. b) und § 15, Ziff. 1. und 2. genannten Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht

gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat
 bis zu 5 Einrichtungen eine Stimme,
 von 6-10 Einrichtungen zwei Stimmen,
 für je weitere 5 Einrichtungen je eine Stimme mehr.
 Ein Mitglied erhält maximal 10 Stimmen.
 Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

4. a) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anders beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 b) Zum/zur Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder ist unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Tagen einberufen.

6. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Richtlinien für die Arbeit,
- b) Wahl des Ausschusses (§ 11 Ziff. 1. a), b) und c)),
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Rechners/der Rechnerin,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (§ 12, d)) und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5, a)). Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats.
- f) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge; Anträge der Mitglieder sind mit Begründung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 7),
- h) Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes (§ 15).

§ 11 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden,
- b) acht Vertretern/Vertreterinnen der angeschlossenen Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden,
- c) drei Fachkräften der angeschlossenen Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden,
- d) einem Vertreter/einer Vertreterin des Evangelischen Oberkirchenrates,
- e) einem Vertreter/einer Vertreterin des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e.V.,
- f) einem Vertreter/einer Vertreterin des Vereins Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e.V.,
- g) einem Vertreter/einer Vertreterin des Diakonissen-Mutterhauses der Großheppacher Schwesternschaft, Haus der Diakonie in Beutelsbach,
- h) zwei Elternvertretern/Vertreterinnen, die vom Ausschuss für die laufende Wahlperiode zugewählt werden können,
- i) einem Fachberater/einer Fachberaterin, der/die bei einem Kirchenbezirk oder einer Gesamtkirchengemeinde angestellt ist und vom Ausschuss für die laufende Wahlperiode zugewählt wird,
- j) bis zu zwei weiteren Personen, die vom Ausschuss für die laufende Wahlperiode gewählt werden können, wobei dem besonderen Charakter der Arbeit Rechnung zu tragen ist,
- k) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.

Scheidet eines der nach Buchstabe b) und c) gewählten Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der Ausschuss für die Zeit seiner Wahlperiode ein Mitglied zu. Die Zuwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 Rechner/Rechnerin und Schriftführer/Schriftführerin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2. Der Ausschuss wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen. Der/die Vorsitzende muss den Ausschuss einberufen, wenn drei Ausschussmitglieder dies beantragen.
3. Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Bei Wahlen im Ausschuss gilt § 9, Ziff. 4. a) entsprechend.
5. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/ Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Beratung und Förderung der Arbeit des Verbandes,
- b) Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der Kirchenleitung,
- c) Wahl des Rechners/der Rechnerin, des Schriftführers/der Schriftführerin und der zuzuwählenden Personen (§ 11 Ziff. 1. h), i) und j)),
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes und eines Stellenplanes im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat (§ 10, e), § 14 Ziff. 2.),
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, so wie über Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ seiner Stellvertreter/Stellvertreterin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht vom Ausschuss und der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden und die nicht dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen sind.
2. Der Vorstand stellt die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle im Rahmen des Stellenplanes an (§ 12, d)).
3. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin leiten die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzung und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Verbandes führt die laufenden Geschäf-

te. Er/sie ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Verbandes.

§ 15 Satzungsänderung und Verbandsauflösung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V., das es für Zwecke evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, d. h. ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Auszug aus der Satzung des Diakonischen Werkes der evang. Kirche Württemberg e. V. in Stuttgart

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Diakonischen Werk angehören:
 - a) die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie die von Kirchenbezirken gebildeten Verbände als Träger diakonischer Arbeit,
 - b) diakonische Einrichtungen, deren Träger zur Landeskirche gehören oder mit ihr ökumenisch verbunden sind (Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a.),
 - c) Evangelische Landesverbände und deren Mitglieder, die in ihren Satzungen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk festlegen und die gemeinnützig sind. Die Mitgliedschaft eines solchen Mitglieds in einem Landesverband wird auf Antrag durch Beschluss des betreffenden Landesverbandes erworben; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werks.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 9.12.1971 beschlossen und am 21.05.1984, 18.05.1992, 09.05.1994 und 12.05.2005 geändert.